

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Entsorgungssatzung der Stadt Detmold vom 11.10.2017

vom 29.11.2022

Aufgrund des § 7 und des § 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) , die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 ([GV. NRW. S. 490](#)) geändert worden ist, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), das zuletzt durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) geändert worden ist, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. S. 926), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470) geändert worden ist und des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 17.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Entsorgungssatzung der Stadt Detmold vom 11.10.2017, die zuletzt durch Satzung vom 16.12.2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Änderung des § 4 Abs. 5

Nr. 3 Satz 7 erhält folgende neue Fassung:

„Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen Antrag in Textform bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen.“

2. In § 4 Absatz 9 wird die Angabe „4,06 €“ durch die Angabe „3,41 €“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 6 wird die Angabe „0,93 €“ durch die Angabe „1,13 €“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur „Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Entsorgungssatzung der Stadt Detmold vom 11.10.2017“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 29.11.2022

Der Bürgermeister

Frank Hilker